



**Rheinischer  
Landwirtschafts-Verband e.V.**  
Rochusstraße 18  
53123 Bonn  
Der Präsident



**Westfälisch-Lippischer  
Landwirtschaftsverband e.V.**  
Schorlemerstraße 15  
48143 Münster  
Der Präsident

Landtag Nordrhein-Westfalen  
Postfach 10 11 43

40002 Düsseldorf

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
16. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME  
16/402**

Alle Abg

7. Februar 2013

Vorab per Telefax 0211 – 884 3002  
Vorab per E-Mail [hans-georg.schroeder@landtag.nrw.de](mailto:hans-georg.schroeder@landtag.nrw.de)

**Gesetz über das Verbandsklagerecht und Mitwirkungsrechte für Tierschutzvereine  
Gesetzesentwurf der Landesregierung, Drucksache 16/177  
Öffentliche Anhörung des Ausschusses für Klimaschutz, Umwelt, Naturschutz, Landwirtschaft  
und Verbraucherschutz am 20. Februar 2013**

Sehr geehrte Damen und Herren,

unter Bezugnahme auf Ihr Schreiben vom 18.01.2013 lassen wir Ihnen als **Anlage** die gemeinsame Stellungnahme der beiden nordrhein-westfälischen Landwirtschaftsverbände vom 07.02.2013 zukommen.

Mit freundlichen Grüßen  
i.A.

RA J. Rütten





**Rheinischer  
Landwirtschafts-Verband e.V.**  
Rochusstraße 18  
53123 Bonn  
Der Präsident



**Westfälisch-Lippischer  
Landwirtschaftsverband e.V.**  
Schorlemerstraße 15  
48143 Münster  
Der Präsident

**Ergänzende Stellungnahme  
zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung über das  
Verbandsklagerecht und Mitwirkungsrechte für  
Tierschutzvereine  
Drucksache 16/177**

In der vorangegangenen Legislaturperiode haben wir zu dem vergleichbaren Gesetzentwurf der Landesregierung über das Verbandsklagerecht und Mitwirkungsrechte für Tierschutzvereine (Drucksache 15/2380) unter dem 23. November 2011 bereits eine gemeinsame Stellungnahme abgegeben.

In dieser haben wir deutlich gemacht, dass aufgrund der konkurrierenden Gesetzgebung des Bundes, wie diese insbesondere im Deutschen Tierschutzgesetz ihre Ausprägung gefunden hat, ein Bundesland gehindert ist, eigene Vorschriften zum Verbandsklagerecht einzuführen. Dies gilt erst recht, wenn sich das Landesrecht nicht auf die Einführung einer Feststellungsklage zur Wahrung des Tierschutzes beschränken will, sondern anerkannten Tierschutzvereinen sogar zusätzlich noch umfassende Informations- und Mitwirkungsrechte im Verwaltungsverfahren bis hin zur Erhebung von Anfechtungsklagen vor den Verwaltungsgerichten einzuräumen beabsichtigt.

Zur Vermeidung von Wiederholungen beschränken wir uns mit dieser ergänzenden Stellungnahme daher auf Einwendungen ausschließlich aus Gründen des Datenschutzes.

-----

Zwar sind allein anerkannten Tierschutzvereinen weitreichende Informations- und Einsichtnahme-rechte zugestanden. Unvermeidlich erhalten aber die Mitglieder dieser Vereine als private Dritte Einblick in zahlreiche personen- und betriebsbezogene Daten und Angaben, die im Rahmen eines bau- oder immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens vom Antragsteller zu seinem Bauvorhaben beizubringen sind. Dazu zählen etwa Angaben zur Unternehmensstruktur einschließlich der Landbewirtschaftung, zur Beschäftigung von familieneigenen oder fremden Arbeits- oder Aushilfskräften, zur Gesamtfläche des landwirtschaftlichen Unternehmens im Hinblick auf die landbauliche Verwertung des anfallenden organischen Düngers bis hin zur Vermarktung oder gar Finanzierung und deren Sicherung. Von all diesen unternehmens- und personenbezogenen Daten konnten bislang allein die staatlichen Behörden Kenntnis erlangen. Infolge der Befassung von anerkannten Tierschutzvereinen in einzelbetrieblichen Genehmigungsverfahren stünden die bauwilligen Unternehmer vor einer völlig ungezügelt Preis- und Weitergabe der Informationen über ihr Bauvorhaben an Jedermann.

Nach § 1 steht einem anerkannten Tierschutzverein allein dann ein Klagerecht zu, wenn dieser zuvor seiner Verpflichtung nachgekommen ist, rechtzeitig etwaige Einwendungen zu erheben.

Dazu kann er wiederum nur unter der Voraussetzung in der Lage sein, dass diesem von der jeweils zuständigen Behörde frühzeitig Gelegenheit zur Äußerung sowie zur Einsicht in die tierschutzrelevanten Sachverständigengutachten gegeben wurde (§ 2 Abs. 1). Der anerkannte Tierschutzverein ist somit Beteiligter im Verwaltungsverfahren, und dies ohne jegliche eigene Betroffenheit. Dieser kann aber seine Aufgaben nur sachgerecht erfüllen, wenn er sich einen möglichst umfassenden Einblick verschaffen kann. In der Regel wird dazu auch die Einsicht in die Verwaltungsakten erforderlich sein. Dies gilt umso mehr, als bei vielen Bauvorhaben keine Veranlassung besteht, ein eigenes Sachverständigengutachten einzuholen.

Will sich somit der Tierschutzverein sachgerecht über das Stallbauvorhaben im Hinblick auf etwaige tierschutzrelevante Einwendungen informieren, so wird dies regelmäßig auf der Grundlage der Verwaltungsakten geschehen müssen. Die individuellen bzw. persönlichen Daten durch „Schwärzung“ unkenntlich zu machen, kann zwar in Betracht kommen, wird aber in der Praxis kaum ausreichend zu realisieren sein. Dies gilt umso mehr, als ein Beteiligter am Verwaltungsverfahren, dem aktiv die Möglichkeit zur Information und Mitwirkung eingeräumt wird, nicht von zahlreichen Angaben und Daten, die das beurteilende Vorhaben konkret beschreiben, einfach ausgeschlossen werden kann. Würde man das mit der notwendigen Konsequenz umsetzen, kann dies sogar soweit führen, dass eine zur Bewertung geeignete Grundlage gar nicht mehr besteht.

Spätestens wenn aber ein anerkannter Tierschutzverein von seinem Verbandsklagerecht Gebrauch macht, hat dieser jedenfalls im gerichtlichen Verfahren gemäß § 100 VwGO stets Zugang zu allen bedeutenden Angaben und Daten eines Genehmigungsverfahrens, und zwar unabhängig von deren tierschutzrechtlicher Relevanz. Diese und damit deren Mitglieder können somit Einblick in sämtliche in einem Genehmigungsverfahren einzubringenden Unterlagen sowie vor allem auch in die vom Bauherrn gemachten Angaben über Betrieb, Flächenausstattung, landbauliche Verwertung des organischen Düngers bis hin zu den Baukosten und deren etwaige Finanzierung sowie zu den Beschäftigten in der Tierhaltung gewinnen.

Der Tierschutzverein und über diesen dessen Mitglieder können daher Kenntnis von nicht tierschutzrelevanten, vielfach den Bauherrn und seine Familie höchst persönlich betreffenden Angaben und Daten erhalten.

Dass dies keine nur theoretische Besorgnis ist, wird bereits offenkundig, lassen doch einige Tierschutzvereine, die mit ihrer Anerkennung rechnen, schon deutlich verlauten, sie würden nach Verabschiedung des Gesetzes umgehend die Bauverwaltung auffordern, zu Beginn eines Genehmigungsverfahrens sämtliche Stallbauvorhaben anzuzeigen und gleichzeitig dazu umfassende Informationen unaufgefordert mitzuteilen.

Infolgedessen ist nach unserem Dafürhalten zu besorgen, dass im Verwaltungsverfahren aufgrund der Beteiligung von Dritten berechnete datenschutzrechtliche Belange nicht ausreichend gewahrt werden.

Bonn/Münster, 07. Februar 2013